

ND-7233-145 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Alte Kiefer „Adam“ Birresborn

1. Sonderbeilage
zum Amtsblatt der Regierung zu Trier
(Nr. 25 vom 4. Juni 1938)

Naturdenkmalbuch des Kreises Prüm

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Prüm.

Der Grund der §§ 3, 12 266 1, 13 266 1, 15 und 16 des Reichsnaturdenkmalgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 266 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 21. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturdenkmalbehörde für den Bereich des Kreises Prüm folgender verstanden:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmäler werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturdenkmalgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerschlagung oder sonstige Verletzung der Naturdenkmäler ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmäler oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Vornahme von Aufschüpfen, Verändern von Bereichsgrößen, Höhen oder Stellen, Abhaken von Baum oder dergleichen. Die Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausschalen, das Abbrechen von Zweigen, das Bekleben

des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturdenkmalbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturdenkmalbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wenn der Eigentümer des § 2 Gegenstandes, nicht nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturdenkmalgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung besteht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier im Kreis Prüm in Kraft.

Trier, den 20. April 1938.

Der Landrat

als oberste Naturdenkmalbehörde.

Amtliche Liste Nr. 145

Erklärung zum Naturdenkmal durch Verordnung des Landratsamtes Prüm vom 20. April 1938 veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 25 vom 04. Juni 1938.

~~Adam und Eva~~

Zwei alte Kiefern (Pinus sylvestris)

Adam:

Stammumfang: 2,42 m
Höhe: 23,30 m (astrich bis 14,01 m)

Eva:

Stammumfang: 0,80 m
Höhe: niedriger als Adam

Eigenes:

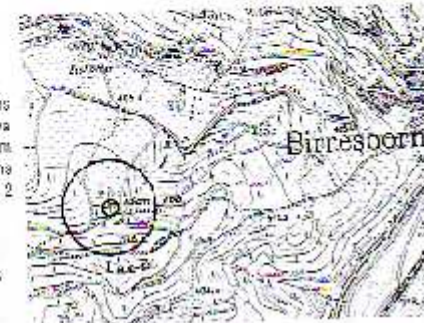
Oranger leinende Birresborn



Gemarkung: Birresborn
Flur: 12 - Parzelle: 7

Standort im nördlichen Abhang des „333-Berges“ im Waldland, etwa 1,5 km westlich von Birresborn, am Hauptwanderweg des Eifelvereins und britischen Rundwanderweg Nr. 2 von Birresborn.

Abzug aus der Topographischen Karte 1:25.000 MD I Nr. 5905
Nordwert: 65.62.580
Ostwert: 25.42.940



Rechtsverordnung

vom 9.11.1998

zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Adam und Eva“ vom 20.4.1938
(veröffentlicht in der 1. Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 23 vom 4.
Juni 1938)

Aufgrund des § 22 Landespflegegesetz (LPfG) in der Fassung vom 5.2. 975 - zuletzt geändert durch
Artike. 18 des Gesetzes vom 6.7.1998 - (GVBl. Nr. 12 S. 171) - wird verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Adam und Eva“ vom 20.4.1938 (veröffentlicht in der
1. Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 23 vom 4. Juni 1938) wird wie folgt ge-
ändert:

Das Naturdenkmal umfasst 1 Kiefer „Adam“.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54553 Daun, den 9.11.1998

Kreisverwaltung Daun
-Untere Landespflegebehörde-

(Albert Noll)
Landrat